

Michael-Franke-Stiftung

Seit 1989 engagiert für junge Menschen in Krisen



Satzung

Fassung vom 20.12.1987 mit den am 27.10.1993, 29.3.2004, 12.8.2015, 13.6.2018,- 21.11.2022 und am 31.3.2025 beschlossenen Änderungen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Michael-Franke-Stiftung. Ihr Sitz ist Bonn. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die psychosoziale Beratung von jungen Menschen in Krisen mit dem Ziel der Suizidprophylaxe im Sinne einer allgemeinen Gesundheitsvorsorge.

(3) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Beratungsangeboten für junge Menschen aus Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis verwirklicht. Es soll ein zeitnahes, niederschwelliges und kostenfreies Beratungsangebot gefördert werden, das junge Menschen in deren temporärer psychischer Instabilität auffangen kann und bei suizidaler Gefährdung mit angemessenen Interventionen reagiert – so wie dies beispielsweise die Telefonseelsorge Bonn/ Rhein-Sieg anbietet. Ebenfalls sollen Maßnahmen zur Suizidprophylaxe in Schulen und Freizeiteinrichtungen gefördert werden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger*innen sowie die Organmitglieder erhalten - sofern sie nicht steuerbegünstigt sind - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmittel besteht nicht.

§ 3 Vermögen der Stiftung

(1.1.1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt per Stand 01.04.1987 ca. 358.000 DM zuzüglich der bis zum Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung angefallene Zinsen und Dividenden; es ist angelegt in Aktien und Bankguthaben gemäß der dieser Satzung beigefügten Anlage.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens kann bis zur Höhe von 10 v.H. seines Wertes nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes und des Beirats in Anspruch genommen werden, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung angemessene Zeit gewährleistet ist. (1.1.2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Erträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies gestatten.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
Die Daten der Mitglieder werden nach Maßgabe der DSGVO erhoben und gem. Art.13 DSGVO gespeichert. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter <https://ts-bonn-rhein-sieg.de/datenschutz/abrufbar>.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Anspruch auf Aufwendersersatz oder Sitzungsentgelt besteht nicht, es sei denn, Vorstand und Beirat beschließen einstimmig die Erstattung von Aufwendungen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern der TS Bonn/Rhein-Sieg e.V., und zwar aus dem oder der Schatzmeister*in und zwei weiteren Vereinsmitgliedern, vorrangig Vorstandsmitgliedern der TS.
- (2) Vorsitzende und Stellvertreter*innen werden vom Vorstand der TS für vier Jahre berufen. Die Amtszeit der Schatzmeister*innen ist abhängig vom

Zeitraumen, für den die Schatzmeister*innen in den Vorstand der TS gewählt und evtl. wiedergewählt worden sind.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und einen oder eine Stellvertreter*in.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
 - c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.
 - d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Beirat innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres.
 - e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.
- (2) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (4) Für die Rechtsgeschäfte zwischen der Telefonseelsorge Bonn/Rhein-Sieg e.V. (TS) und der Michael-Franke-Stiftung (MFS) werden die Vorstandsmitglieder der TS und der MFS von den Auflagen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1.a.1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (1.a.2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung, die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (1.a.3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Personen. Dem Beirat gehören an:
Die Vertretung des Jugendamtes der Stadt Bonn oder des Rhein-Sieg-Kreises,
die Vertretung der evangelischen Ehe- und Erziehungsberatung, die Vertretung der katholischen Erziehungsberatung.
- (2) Der Beirat wählt die oder den Vorsitzende*n und die oder den stellvertretende*n Vorsitzende*n aus

seiner Mitte. Wiederwahl ist zulässig. Beiratsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so bestimmt das ausscheidende Mitglied seinen oder seine Nachfolger*in aus dem Bereich der in Absatz (2) genannten Institutionen.

§ 10 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- (1) Beratung des Vorstands
- (2) Mitwirkung (i.S.v. Mitentscheidung) bei Rechtsgeschäften im Sinne des § 7 (4) der Satzung.
- (3) Mitwirkung (i.S.v. Mitentscheidung) beim Erlass von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln,
- (4) Mitwirkung bei Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihrer Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schlägt der Beirat dem Vorstand der TS die Abberufung des Stiftungsvorstands vor.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats

- (1.a.1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (1.a.2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung die der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (1.a.3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 12 Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen geltenden Stiftungsrechts.

§13 Satzungsänderung

Vorstand und Beirat der Stiftung können gemeinsam eine Änderung der Satzung beschließen, wenn die Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei nicht in seinem Wesen geändert werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht und ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist hierzu die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Anpassung der Stiftung an die veränderten Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstands und des Beirats. Der

neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der sozialen Jugendfürsorge zu liegen.

§ 15 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Beirat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstands und des Beirats. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Innenministers, er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 16 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Telefonseelsorge Bonn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere gemäß § 2 dieser Satzung) zu verwenden hat.